

stellen lassen — und z. T. schon aufgestellt sind — ohne dass Aussicht auf wirkliche Lösung der Fragen vorhanden ist. Nach den Bemerkungen von Pertz¹ zum Text unserer Jahrbücher haben wir für 790—792, 794 und 796—824 die Ann. Lauriss. und Einh. als Quelle anzuerkennen, nur für die letzte Jahresreihe setzt er hinzu 'paucis tamen adiectis'.

Dass diese Vorlage nicht ausreicht, ist klar, denn schon zu 794, noch mehr zu 795 enthalten die Xant. merkwürdige Nachrichten, die sich in den Reichsannalen nicht finden. Simson² und nach ihm Waitz³ haben nun auf Grund der Verwandtschaft, welche sich gerade in dieser Periode der Annalen mit den Ann. Maximiniani nachweisen lässt, eine uns unbekannte, reichere Vorlage angenommen, aus welcher beide Annalisten geschöpft hätten, der eine dies, der andere jenes beibehaltend. Waitz findet, dass diese Verwandtschaft mit den Ann. Max. nicht über 796 hinausgeht, und wo sie sich später zeigt, auf der selbständigen Benutzung der Reichsannalen beruht; auch bemerkt er, dass in den übereinstimmenden Theilen der Xant. und Max. besonders Bayern und benachbarte Gebiete berücksichtigt werden. Möglich also, dass bis zum Jahre 796 beiden Jahrbüchern unbekannte bayrische Annalen zu Grunde liegen, doch ist diese Bestimmung eine recht unsichere. Bernays⁴ hat dazu auf Anklänge zwischen Xant. 792 und den Ann. Mos. (791) und Lauresham. (792) hingewiesen, um darzuthun, dass die 'bayrische Quelle', die gemeinsame Vorlage der Xant. und Max., ein Auszug der von ihm lebhaft vertheidigten 'Hofannalen' sei. Diese Behauptung lässt sich noch viel weniger erweisen. Sicher ist nur, dass unsere Jahrbücher sich von 797 an wieder den Reichsannalen nähern, was auch bei den Ann. Maxim. der Fall ist. Simson nimmt deshalb eine abweichende Fassung der Reichsannalen als Vorlage der Xant. und Maxim. an, welche von 790 bis 811 reichte und nach 796 einen Abschnitt erkennen lässt⁵. Dass gerade mit 811 die Benutzung dieser Annalen ein Ende erreicht, hat Simson⁶ wohl überzeugend dargethan. Während Waitz⁷ die Annahme Simsons von einer eigenthümlichen Recension der Reichsannalen bis 811 theilt, findet Bernays, dass hierzu kein zwingender Grund vorliege und möchte die Zusätze, die sich in diesem Theile der Xant. finden (besonders 810: 'hiemps valde dura'), auf die 'Hofannalen' zurückführen. Mag man sich nun für diese letzteren oder für die besondere Fassung der Reichsannalen entscheiden, jedenfalls wird es, je weiter

1) SS. II, 223. 2) N. Arch. II, 628; Forsch. z. D. G. XIX, 123 ff.; Abel-Simson, Karl d. Gr. Exc. VI, S. 610—611. 3) N. Arch. V, 493 ff. 4) Zur Kritik karol. Annalen (Strassburg 1883) S. 63. 5) Abel-Simson, K. d. Gr. S. 610 f. 6) A. a. O. S. 483 Anm. 4. 7) N. Arch. V, 499.